

Rundfunkbeitrag für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Einrichtungen des Gemeinwohls)

Als Einrichtungen des Gemeinwohls gelten gemeinnützige Einrichtungen:

- für Menschen mit Behinderung, zum Beispiel Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten,
- der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches), zum Beispiel Kindergärten,
- der Altenhilfe,
- für Suchtkranke und für Nichtsesshafte.

Außerdem zählen folgende Einrichtungen zu Einrichtungen des Gemeinwohls:

- eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
- öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen,
- staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten,
- Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz,
- Zivil- und Katastrophenschutz, zum Beispiel Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr.

Seit dem 01.01.2017 ist der Rundfunkbeitrag für Einrichtungen des Gemeinwohls pro beitragspflichtiger Betriebsstätte, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, auf ein Drittel des Rundfunkbeitrags festgelegt.

www.rundfunkbeitrag.de

und hier bei Einrichtungen des Gemeinwohls gibt es weitere Infos und Anmeldeöglichkeiten